



Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014, erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

1Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. 2Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. 3Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. 4Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:


§ 12 Gebührenschuldner


- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.*
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.*
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.*
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.*
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Artikel 8 Abs. 8 i.V.m. Artikel 5 Abs. 7 KAG).*

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.11.2021


Gerald Nübel
Technischer Vorstand


Christof Lange
Kaufmännischer Vorstand